

Solarpark Oberbreisig 1

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde
Bad Breisig, Stadt Bad Breisig

ENTWURF

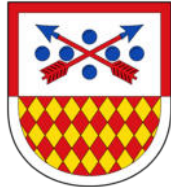
14.08.2024



KERN
PLAN

Solarpark Oberbreisig 1

Im Auftrag:



Stadt Bad Breisig
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

IMPRESSUM

Stand: 14.08.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	14
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



In der Stadt Bad Breisig ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geplant.

Der geplante Solarpark besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen, die durch die K 48 getrennt werden und eine Gesamtgröße von ca. 14,3 ha haben. Der erste Teilgeltungsbereich befindet sich nordwestlich der K 48 (ca. 9,3 ha), der zweite Teilgeltungsbereich südlich der K 48 (ca. 5 ha).

Die Plangebiete befinden sich südwestlich der Siedlung „Auf Wallers“ in der Gemarkung Oberbreisig, in unmittelbarer Nähe einer Umspannungsanlage und mehrerer oberirdischer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitungen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Breisig stellt für die Teilgeltungsbereiche als Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland) dar, sowie Flächen für Hauptversorgungsleitungen, hier: Hoch- bzw. Mittelspannungsleitungen und nachrichtlich ein Landschaftsschutzgebiet dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist somit nicht realisierbar.

Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 14,3 ha.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Breisig hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Oberbreisig 1“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung zweier Sonderbauflächen Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil

erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Teilgeltungsbereiche befinden sich südwestlich der Siedlung „Auf Wallers“ in der Gemarkung Oberbreisig, in unmittelbarer Nähe einer Umspannungsanlage und mehrerer oberirdischer Mittel- bzw. Hochspannungsfreileitungen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch Waldflächen,
- im Norden und Nordosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzstrukturen,
- im Süden und Südosten durch die Verkehrsfläche der K 48 („Auf Wallers“), sowie die dahinter angrenzenden Flächen für Wald bzw. Landwirtschaft

Der Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Verkehrsfläche der K 48 („Auf Wallers“), sowie die dahinter angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Süden, Osten und Westen durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen der Teilgeltungsbereiche sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Die Plangebiete stellen sich aktuell als Acker- und Grünflächen dar und sind von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Flächenbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans geprüft.

Bereits im Rahmen des Planerforums Ahrweiler am 06.10.2022, bei dem die TH Bingen zu den Ermittlungen von Flächenpotenzialen für den Photovoltaik-Ausbau im Kreis Ahrweiler referiert hat, wurde deutlich, dass die Verbandsgemeinde Bad Breisig lediglich über ca. 200 ha an gut geeigneter Potenzialfläche zur Installation von PV-FFA verfügt. Im Kreisvergleich bildet Bad Breisig somit gegenüber Adenau (ca. 450 ha), Brohltal (ca. 1200 ha), Grafschaft (ca. 1450 ha) und Remagen (ca. 450 ha) eines der Schlusslichter, was die Menge der Potenzialflächen betrifft. Dies schränkt die Auswahl geeigneter Flächen daher auf wenige Standorte ein.

In der Gebietskörperschaft konnten keine bereits versiegelten Flächen oder ehemaligen Rohstoffabbaugebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit hinreichender Mindestgröße (> 3 ha zur Refinanzierung des Netzanschlusses) ermittelt werden, die gegenwärtig verfügbar sind.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die Buß Solar GmbH auf Flächen in der Stadt Bad Breisig, aus denen ein großflächiges, in kurzer Entfernung zueinander befindliches Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023); Bearbeitung: Kernplan

Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Die folgenden Ausschluss-Kriterien wurden angesetzt:

- Wald, Siedlungen, Infrastruktur
- 100m Abstand zu Ortschaften
- Mindestgröße 3 ha
- Gefälle Richtung Süden
- Nationalparke
- Biotope
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete

Der gewählte Standort in Nähe der Siedlung „Auf Wallers“ überzeugt besonders aufgrund der Lage an einer Umspannanlage, welche eine direkte Einspeisung in das Übertragungsnetz ermöglicht, ohne lange Kabeltrassen zum Netzanschluss mit Übertragungsverlusten in Kauf nehmen zu müssen. Das Umspannwerk grenzt an mehrere Übertragungsleitungen, überdies finden sich auch Mittelspannungsleitungen des Versorgungsnetzes in unmittelbarer Umgebung, wodurch eine erheblichen Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

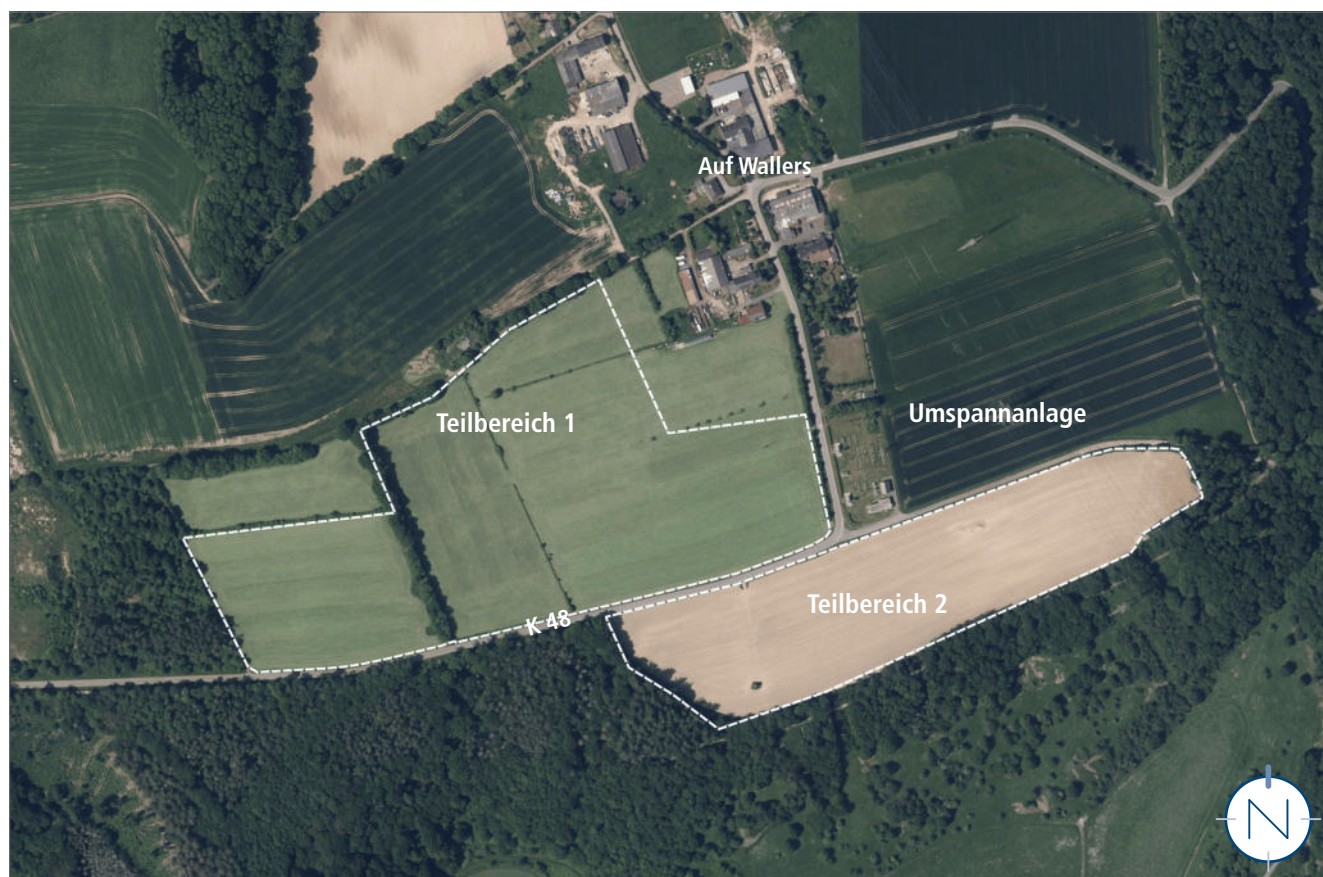
Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenziell besser geeigneter, jedoch eigen-

tumsrechtlich oder technisch nicht realisierbarer Standorte.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Orthophoto mit Lage der Plangebiete (weiße Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023); Bearbeitung: Kernplan

Netzausbau

Im räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans kommt eine Realisierung des Bundesbedarfsplangesetz-Vorhabens Nr. 2 (Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg), auch Ultramet genannt, in Betracht. Das Netzausbauvorhaben umfasst nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand lediglich die Umstellung eines Stromkreises von Drehstrom auf Gleichstrom. Änderungen an den Masten bzw. deren Standorten sind nicht vorgesehen. Konflikte zwischen dem Netzausbauvorhaben und der Bauleitplanung sind derzeit aus Sicht der Bundesnetzagentur als unwahrscheinlich einzustufen.

Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet beansprucht landwirtschaftliche Flächen und überschneidet sich teilweise mit einem im Regionaler Raumordnungsplan Region Mittelrhein-Westerwald 2017 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz Aussagen zur Ent-

wicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen enthalten. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Sie sind keine letztabgewogenen Ziele der Raumordnung. Daher ist eine gesonderte Würdigung des landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes in der Abwägung erforderlich.

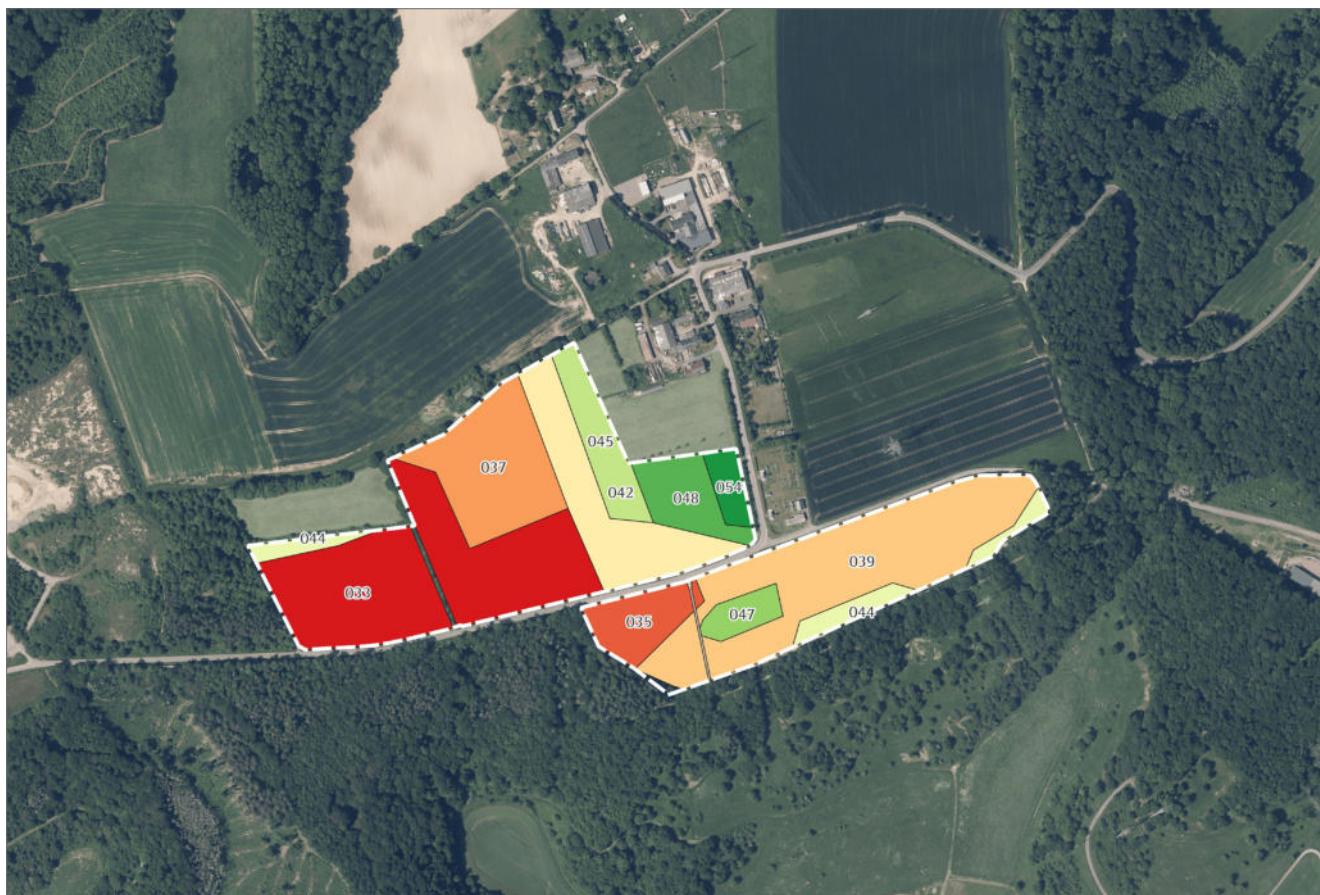
Die Teilflächen weisen im Durchschnitt Acker- bzw. Grünlandzahlen von 39 (nördlicher Teil) bzw. 40 (südlicher Teil) auf und liegen damit weit unter dem örtlichen Schnitt der Verbandsgemeinde (49). Für die Stadt Bad Breisig liegt eine EMZ von 53 vor, damit ist der Standort als ertragsschwach im Sinne des G 166 des LEP IV anzusehen: „Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.“

Nur eine Teilfläche von 2.875 qm mit einer EMZ von 54 überschreitet den Durchschnitt der Verbandsgemeinde (49).

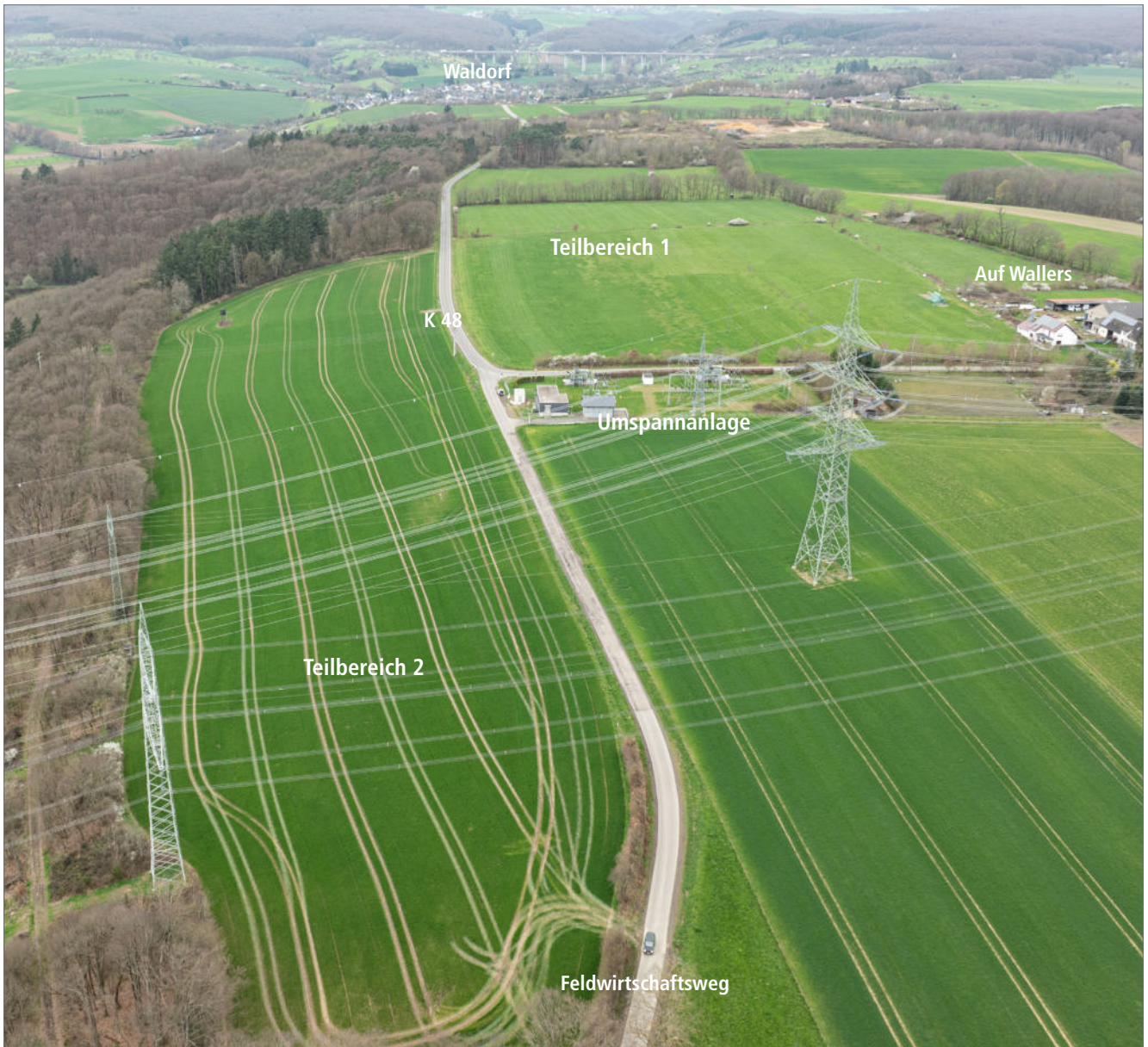
Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann ausgeschlossen werden:

Einer der beiden Eigentümer hat seine Fläche an einen Landwirt (im Haupterwerb) verpachtet. Der aktuelle Pachtvertrag läuft bis September und wird verlängert, solange der Vorhabenträger nicht mit der Planverwirklichung startet. Sollte der Vorhabenträger innerhalb eines Jahres bauen, „erlischt“ der Vertrag. Der Pächter hat sehr viele Flächen gepachtet und ist auf diese Fläche nicht angewiesen. Ebenfalls stimmt der Pächter der Nutzung durch die Buß Solar GmbH zu.

Die restlichen Flächen sind nicht verpachtet, sondern befinden sich in Eigennutzung. Die Gesamtbewirtschaftung beläuft sich auf 25,4 ha und davon sind 12 Ha verpachtet. Die Flächen wurden im Nebenerwerb von durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet. Ersatzflächen zur Kompensation werden nicht benötigt. Daher kann eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ausgeschlossen werden:



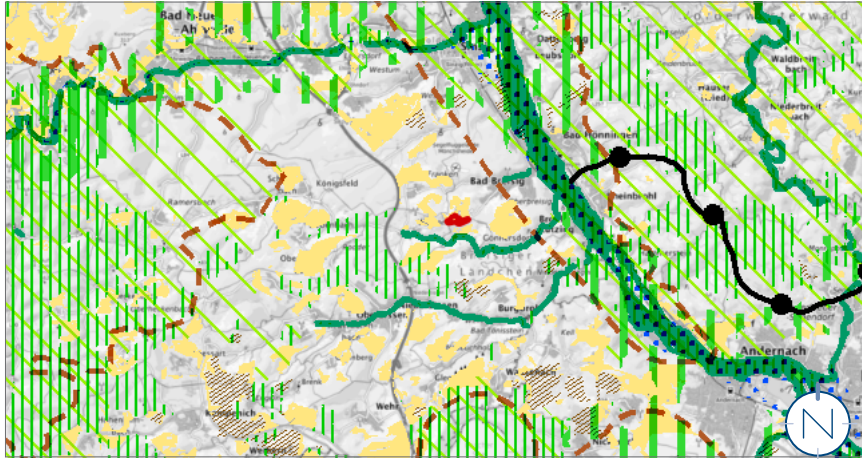
Acker- und Grünlandzahlen („Ertragsmesszahlen“) innerhalb des Plangebietes; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023); Bearbeitung: Kernplan

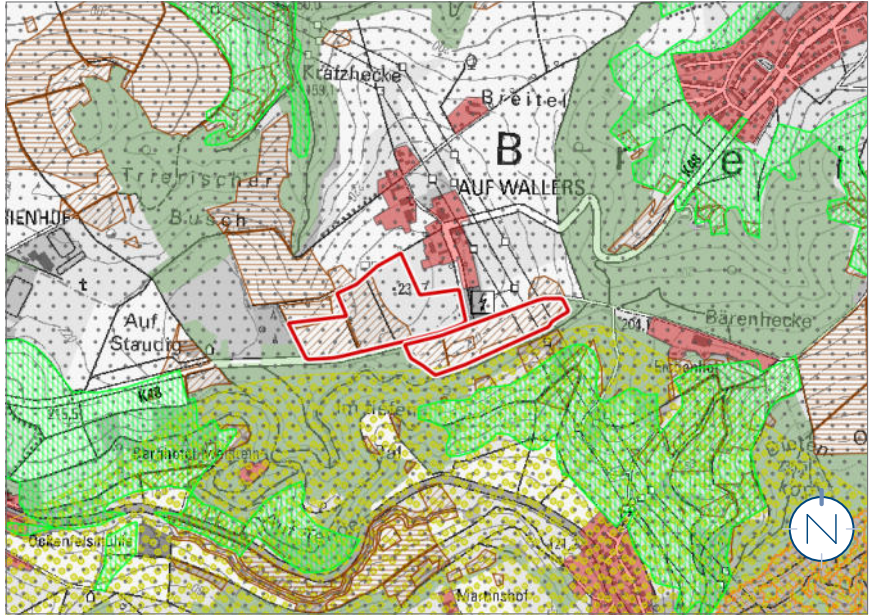


Drohnenaufnahme von Osten



Drohnenaufnahme von Osten

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Region Mittelrhein-Westerwald 2017	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum im verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	<ul style="list-style-type: none"> • landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft  <p>G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 161</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“ <p>G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.“ <p>Begründung/Erläuterung zu G 166</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformativen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. • Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“
Ziele und Grundsätze gem. RROP Mittelrhein-Westerwald (2017)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft  <p>G 72</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind; die bestehenden Offenlandbereiche liegen außerhalb eines regionalen Grünzuges, keine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion oder den Kaltlufttransport zu <p>G 74</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen <ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, - für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und - für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern • Plangebiet auf Anhöhe, geringere klimatische Belastung als in Neuwieder Becken/ Moseltal, Betrieb einer PV-FFA fördert Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energie, Einsparung von klimaschädlichem CO₂ <p>G 86</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. • Erneuerbare Energien werden höher gewichtet aufgrund des temporären Entzugs landwirtschaftlicher Flächen, PV-FFA reversibel und einfacher Rückbau als Windenergieanlagen, teillandwirtschaftliche Nutzung möglich, z.B. Beweidung <p>Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</p>
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandbetonte Mosaiklandschaft / Vulkanlandschaft (Grundtyp); Brohl-Sinziger Terrassenflur (Großlandschaft Mittelrheingebiet) • keine besonderen Funktionen oder Entwicklungsziele zugewiesen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000- oder Naturschutz-Gebietes und grenzt auch nicht unmittelbar an ein solches Schutzgebiet an, so dass direkte Beeinträchtigungen infolge von Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden können. • Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Vulkankuppen am Brohlbachtal“ (FFH-7000-022) in einer Entfernung von 1,2 km im Süd-Westen. Vogelschutzgebiete liegen nicht in der Nähe. • Weitere Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG pauschalgeschützte Biotop sind nicht betroffen. • Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der v.g. NATURA 2000-Gebiete kann daher ausgegangen werden.
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 07-LSG-71-4 gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 (RVO-7100-19800523T120000). • Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiet.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Bodendenkmäler / Archäologische Funde	Bis zur Beschlussfassung wird eine geophysikalische Prospektion durchgeführt, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen, da der Planbereich als archäologische Verdachtsfläche aus topografischen Gesichtspunkten eingestuft wird. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS). Kreis Ahrweiler (2020): Die Zielekarte der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ stellt im Bereich des Plangebiets teilweise „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ dar. Im nördlichen Bereich wird die Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ dargestellt. Als Ziel wird eine biotopverträgliche Nutzung angestrebt • Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster Rheinland-Pfalz sind nicht betroffen • Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches befindet sich der schutzwürdige Biotopkomplex „Streuobstwiesen nördlich Gönnersdorf“ (BK-5509-0150-2010) mit einer Gesamtgröße von 25,4 ha • Ebenfalls in näherer Umgebung befindet sich der schutzwürdige Biotopkomplex „Streuobstwiesen südlich Oberbreisig“ (BK-5409-0239-2010) mit einer Gesamtgröße von 11,7 ha
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	
Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. • Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet. • Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. • Bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in vier Stunden können in dem Planungsbereich gemäß der Sturzflutgefahrenkarte Wassertiefen mit bis zu 100 cm und Fließgeschwindigkeiten mit bis zu 1,0 m/s entstehen. Die Untere Wasserbehörde bittet ausdrücklich dies zu beachten.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar.  <p>Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (Wassertiefen, SRI 7, 1 Stunde); Quelle: Landesamt für Umwelt (LfU) Wasserportal.de / ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p>
	 <p>Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (Fließgeschwindigkeit, SRI 7, 1 Stunde); Quelle: Landesamt für Umwelt (LfU) Wasserportal.de / ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p> <p>Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.</p>

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan die beiden insgesamt ca. 14,3 ha großen Teilgeltungsbereiche als Grünland gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig werden die beiden zu ändernden, insgesamt ca. 14,3 ha großen Teilgeltungsbereiche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Nutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Flächen für Hauptversorgungsleitungen, hier: Hoch- bzw. Mittelspannungsleitungen

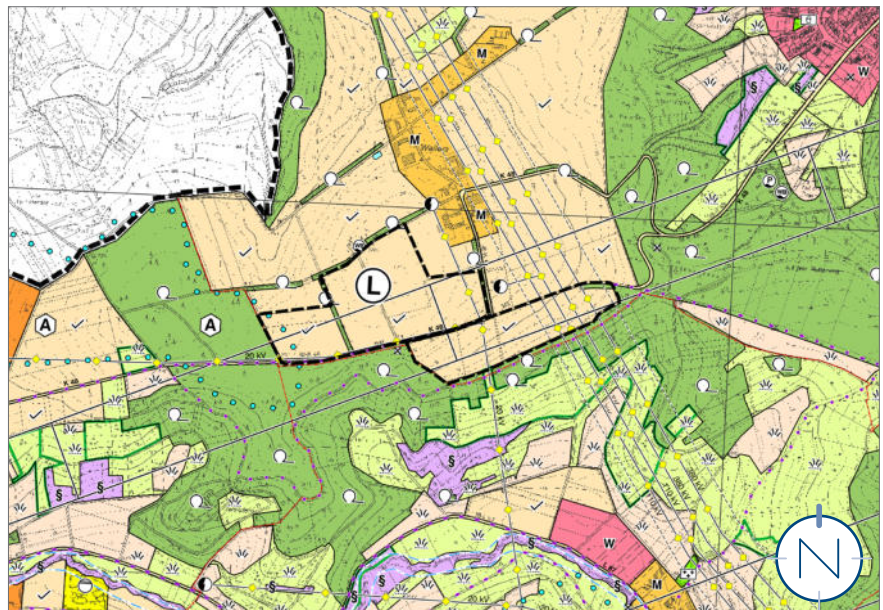
Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die vorliegenden Mittel- und Hochspannungsleitungen werden nachrichtlich im Bestand übernommen.

Landschaftsschutzgebiet

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 07-LSG-71-4 gem. der Verordnung über das Landschafts-



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

schutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 (RVO-7100-19800523T120000).

des Geltungsbereich der Teiländerung des FNP dargestellt.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiet. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans das Landschaftsschutzgebiet nicht mehr innerhalb

Konsequenzen für die
Flächenbilanz innerhalb des
geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des rechtswirksamen FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz nach der Teiländerung des FNP
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland)	ca. 14,3 ha	-
Landschaftsschutzgebiet	ca. 14,3 ha	-
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	-	ca. 14,3 ha

Auswirkungen der Teiländerung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 100 m entferntes, landwirtschaftlich geprägtes Wohngebäude nordöstlich des geplanten Solarparks, welches teilweise durch dazwischen liegende Lagerflächen des landwirtschaftlichen Betriebs von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen. Aufgrund der nach Südosten hin abfallenden Topografie wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von der Siedlung „Auf Wallers“ aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrauchte Antirefleksionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der geringen Einsehbarkeit der Fläche bleiben die visuellen Auswirkungen jedoch auf den Straßenbereich begrenzt. In Verbindung mit den örtlichen Vorbelastungen durch die Kreisstraße sowie starken visuellen Beeinträchtigungen durch die Hochspannungsleitungen und das Umspannwerk, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung bereits durch die getroffene Standortwahl gemindert.

Durch den zu erhaltenden Gehölzstreifen innerhalb des nördlichen Teilgeltungsbeereichs 1 wird die PV - Anlage wirkungsvoll in die Landschaft eingegliedert und die optischen Auswirkungen reduzieren sich durch die Richtung Süden abfallende Topografie.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Das Vorhaben grenzt an ein Umspannwerk sowie an mehrere Übertragungsleitungen, überdies finden sich auch Mittelspannungsleitungen des Versorgungsnetzes in unmittelbarer Umgebung, wodurch eine erheblichen Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren oder einen siedlungsnahen Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität (Ausrichtung nach Süden, abfallende Topografie). Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtge-

bietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Unter Einhaltung der im Umweltbericht und im Bebauungsplan dargelegten Schutzanforderungen zur Vermeidung, Minderung und Verringerung von Eingriffen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG vermieden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden werden überdies vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) durchgeführt.

Es besteht kein Bedarf Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, da durch die Aufwertung einer Ackerfläche zu einer mageren Flachland-Mähwiese (mäßig artenreich) ein Kompensationsüberschuss von 1.310.340 entsteht.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus

größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem

Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Verbandsgemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes das Grünland im Verbandsgemeindegebiet um ca. 14,3 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Verbandsgemeinde an anderer Stelle über ausreichend Grünland verfügt.

Zudem stellen die von der Planung betroffene Eigentümer ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energie-wende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Die Fläche weist überdies überwiegend Bodenzahlen (Acker- und Grünlandzahlen) im mittleren 40er Bereich auf, lediglich eine Teilfläche weist einen Wert darüber auf (54), der Durchschnittswert in der Gemarkung Oberbreisig liegt bei 53, in der Verbandsgemeinde liegt er bei 49. Da beide Durchschnittswerte unterschritten werden scheint eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen vertretbar.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Bis zur Beschlussfassung wird eine geophysikalische Prospektion durchgeführt, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen, da der Planbereich als archäologische Verdachtsfläche aus topografischen Gesichtspunkten eingestuft wird. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Sonstige Sach- und Kulturgüter, insbesondere Baudenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein Konfliktpotenzial dergestalt ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über mehrere Feldwirtschaftswege gewährleistet, die von der K 48 an die Teilgebiete heranzuführen.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das

kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokale klimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung

gung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach aktuellem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes, bis zur Beschlussfassung wird eine geophysikalische Prospektion durchgeführt

- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Das Landschaftsbild wird im Zuge der Umsetzung der Planung gegenüber der bereits vorhandenen Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und ähnliche technologischen Strukturen verändert. Eine gewisse Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist jedoch unvermeidbar und bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gem. § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung Flächennutzungsplans sprechen.

Gewichtung Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie die Zustimmung der in ihren agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Belangen berührten Landwirte, überwiegen deutlich. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der betroffene Pächter stimmt der PV-Nutzung zu und die restlichen Flächen werden bislang durch

den Eigentümer im Nebenerwerb bewirtschaftet. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.